

# Transportgenehmigung

Bernd Leister  
Transporte  
Kreuznacher Straße 6  
55566 Bad Sobernheim

**Struktur und Genehmigungsdirektion Nord**  
**Stresemannstraße 3-5**  
**56068 Koblenz**

Bearbeiter: Herr Vogt

Telefon: 0261/120-2539 Fax: 0261/120-88-2539

Aktenzeichen

Beförderernummer

314-34-133-35/2007

G28756591

## Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 12.09.2007 wird Ihnen gemäß § 49 Abs.1, § 50 Abs.2 Nr.1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist **nicht übertragbar**. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Saarland, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen einzusammeln und zu befördern:

Diese Transportgenehmigung ist **befristet bis zum 30.11.2017**.

Diese Genehmigung umfasst die in der Anlage 2 aufgeführten Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung AVV.

Verantwortliche Person gem. § 49 Abs. 2 KrW-/AbfG: Herr Bernd Leister, geb. 29.09.1971.

## Nebenbestimmungen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrages,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zu Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Weitere Nebenbestimmungen sowie Hinweise enthalten die Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Transportgenehmigung ist.

## Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen.

## Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ort  
Koblenz

Datum

02. NOV. 2007

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag

(Alfred Grunenberg)



**Anlage 1**

zur Transportgenehmigung vom **02. NOV. 2007** Az.:314-34-133-35/2007  
des Bernd Leister, Kreuznacher Straße 6, 55566 Bad Sobernheim

**Weitere Nebenbestimmungen:**

1. Transportvorgänge dürfen nur vorgenommen werden, wenn die bei Antragstellung nachgewiesenen Versicherungen mit der erforderlichen Deckungssumme (KfZ-Haftpflicht: Personenschäden mindestens 2 Mio. €, Sach- bzw. Umweltschäden mind. 6 Mio. €) abgeschlossen sind.  
**Bei Erlöschen der Versicherungen wird diese Transportgenehmigung unwirksam.**
2. Um über den erforderlichen Wissensstand zu verfügen, haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen. Entsprechende Nachweise sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord erstmals spätestens drei Jahre nach dem Nachweis der letzten Lehrgangsteilnahme vorzulegen.
3. Der Transport der Abfälle hat auf direktem Wege zur Abfallentsorgungs-/ -verwertungsanlage zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung der eingesammelten Abfälle ist – außer in genehmigten Zwischenlagern entsprechend den Angaben im Entsorgungsnachweis – verboten.
4. Alle Abfälle sind so zu transportieren, dass während des Transportvorganges Ladungsverluste (z. B. Herabfallen, Auslaufen, Abwehen einschl. Staubentwicklung) sicher ausgeschlossen werden.
5. Der Genehmigungsinhaber hat sich davon zu überzeugen bzw. sicherzustellen, dass der genaue Zeitpunkt und die Menge jeder Einzelanlieferung mit dem Betreiber der Entsorgungs-/Verwertungsanlage vor Beginn der Einsammlung und Beförderung abgestimmt ist.

**Weitere Hinweise:**

1. Die Abfalltransporte sind gemäß § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG mit Warntafeln **A** zu kennzeichnen und nur mit für den Transport geeigneten Fahrzeugen durchzuführen.
2. Der Genehmigungsinhaber hat spezielle landesrechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf bestehende Andienungspflichten, zu beachten.
3. Von der vorstehenden Genehmigung darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als sie mit den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften und Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übereinstimmt.

**Rechtsgrundlagen (anzuwenden in der jeweils gültigen Fassung):**

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)  
Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1411)  
Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)  
Nachweisverordnung (NachwV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382)

Anlage 2

Seite 1

zur Transportgenehmigung vom  
des Bernd Leister, Kreuznacher Straße 6, 55566 Bad Sobernheim

02. NOV. 2007

Az.:314-34-133-35/2007

Die Transportgenehmigung gilt für folgende Abfallarten gem. AVV:

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

Anlage 2

Seite 2

zur Transportgenehmigung vom **02 NOV. 2007** Az.:314-34-133-35/2007  
des Bernd Leister, Kreuznacher Straße 6, 55566 Bad Sobernheim

Die Transportgenehmigung gilt für folgende Abfallarten gem. AVV:

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung
19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

\* gefährliche Abfälle